

Amtliche Bekanntmachung

Kreisverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Tal der Drögen Eider und Eidertal"  
vom 20. Dezember 1996

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bissee, Brügge und Groß Buchwald im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Tal der Drögen Eider und Eidertal" unter Nummer 46 in das beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als unterer Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 530 ha groß.

(2) Es umfaßt im wesentlichen

1. die Flächen des Talraumes der Drögen Eider und angrenzender Randzonen und wird wie folgt begrenzt:
  - 1) im Nordosten und Osten durch die Kreisgrenze entlang dem Ufer des Bothkamper Sees und der Drögen Eider,
  - 2) im Süden durch einen Abschnitt der Landesstraße 49 und
  - 3) im Westen durch einen in nordwestliche Richtung (Bissee) verlaufenden Wirtschaftsweg, einer anschließenden Wirtschaftswegeverbindung nach Osten bis zu dem auf dem Höhenzug parallel zur Drögen Eider gelegenen Wirtschaftsweg folgend, von dort durch die kürzeste Verbindung zu dem in dem Bereich Nord-Süd verlaufenden Abschnitt der Gemeindegrenze Groß Buchwald-Bissee führend und von dort durch den nach Bissee führenden Wirtschaftsweg parallel zum Verlauf der Drögen Eider anschließend;
2. die Flächen des Talraumes der Eider zwischen Bissee und der Landesstraße 49 einschließlich angrenzender Randzonen, die begrenzt werden
  - 1) im Osten durch die Gemeindestraße zwischen Bissee und Groß Buchwald,
  - 2) im Süden und Südwesten durch eine Linie, die nördlich des Siedlungsrandes der Ortschaft Groß Buchwald verläuft, dem zur Landesstraße 49 verlaufenden Knick folgt und die am Rande der Landesstraße 49 und der Gemeindestraße sowie am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Brügge entlang verläuft,

- 3) im Nordwesten durch die Kreisstraße 89 zwischen Brügge und Bissee und einer Linie am Ortsrand Bissee und
- 4) im Norden durch den Ortsrand Bissee, dem Wirtschaftsweg (Barkauer Weg) folgend bis auf Höhe des Knicks nördlich des Ortsrandes Bissees und von dort durch den Knick bis zur Kreisgrenze am Bothkamper See anschließend.

Soweit Knicks die Grenze bezeichnen, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

(3) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch eine schwarze Linie dargestellt.

(4) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 als grüne Linie eingetragen. Sie verläuft mittig der grünen Linie. Die maßgebende Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bordesholm-Land, 24582 Bordesholm, verwahrt. Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Ausgenommen vom Schutz ist der Ort Bissee. In der dieser Verordnung beigefügten Karte, einem Kartenauszug im Maßstab 1 : 5.000, ist die im Bereich der Ortsrandlage verlaufende Grenze des Landschaftsschutzgebietes als schwarz gestrichelte Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet erfaßt mit den Talräumen der Drögen Eider nördlich der Landesstraße 49 und des Abschnittes der Eider zwischen dem Bothkamper See und Groß Buchwald einschließlich der randlichen Hänge und Kuppen einen ökologisch und geomorphologisch hochwertigen und bedeutsamen Teil der Jungmoränenlandschaft Schleswig-Holsteins. Der Bereich der beiden Fließgewässer ist weitgehend frei von Bebauung und landschaftsfremden Nutzungen erhalten und weist mit zahlreichen, landschaftsgliedernden Relief- und Vegetationsstrukturen im Wechsel mit landwirtschaftlich genutzten Flächen einen funktionsfähigen Naturhaushalt und ein vielfältiges Landschaftsbild der Kulturlandschaft auf.

Der Landschaftsraum ist durch das Vorhandensein der Fließgewässer geprägt, insbesondere:

- a) Der östliche Teil des Landschaftsschutzgebietes, ausgehend von der Drögen Eider, weist in einem großräumigen Niederungsgebiet gut und typisch ausgebildete Röhrich-, Bruchwald-, Quell- und Verlandungsbereiche sowie angrenzend ökologisch bedeutsame Feuchtwiesen und Grünländereien auf. Die markanten, teilweise steilen Hänge des Talrandes sind durch Knicks und Gehölzgrup-

pen gegliedert, die sich bis in die ackerbaulich genutzte, randliche Zone fortsetzen.

- b) Der westliche Teil des Landschaftsschutzgebietes ist durch den gewundenen Wasserlauf der Eider mit uferbegleitenden Röhricht- und Gehölzbeständen, stehenden Gewässern, Erlenbruch- und Sumpfgebieten, Feuchtwiesenzonen sowie Grünländereien geprägt. Das flachgewellte Gelände beidseitig der Eider ist durch Knicks, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Kleingewässern auch in großflächig ackerbaulich genutzten Bereichen gekennzeichnet.

(2) Schutzzweck ist es, in diesem Gebiet die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,

1. die Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt der Gewässer mit Ufer-, Röhricht- und Verlandungsbereichen, der Feuchtwiesen und Grünländereien, der Knicks und Gehölzgruppen sowie der einer Eigenentwicklung überlassenen Flächen einschließlich ihrer Ökosysteme und Wechselbeziehungen,
2. die geologischen und geomorphologischen Eigenarten des Gebietes mit den natürlichen Veränderungen und Wechselwirkungen,
3. den Stand des Grundwassers, den Wasserhaushalt und die Wassergüte,
4. das weitgehend von Bebauung und landschaftsfremden Nutzungen freie Landschaftsbild in einer naturraumtypischen Eigenart,
5. die Landschaftsbestandteile und Einzelschöpfungen der Natur mit ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung und
6. die Vorkommen der typischen, im Bestand bedrohten Wasser-, Röhricht- und Wiesenvögel

zu erhalten und zu schützen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, können entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### § 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern. Insbesondere ist es vorbehaltenlich der Regelungen in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. bauliche Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, sowie Straßen, Wege, Plätze aller

Art oder sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag neu anzulegen oder wesentlich zu ändern;

2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt, oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie Hochspannungsleitungen vorzunehmen;
4. den Wasserhaushalt des Bodens durch den Ausbau eines Gewässers, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig zu verändern oder durch andere Maßnahmen die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinflussen, Fließ- und Kleingewässer, Ufervegetationen und Verlandungsbereiche, Schilf- und Röhrichtbestände, Bruch- und Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
5. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere einschließlich ihrer Ökosysteme zu beseitigen mutwillig zu stören oder nachteilig zu verändern; die nach § 15a Abs. 1 und § 15b Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Flächen, insbesondere für die unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung genannten Gebiete und Landschaftselemente sowie Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen, auf Hängen und an Feld- und Wegrainen sowie Feldgehölze und Knicks dürfen nicht geschädigt, in ihrem Bestand gefährdet oder in ihrer Grundfläche verringert werden;
6. nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbaren Flächen des Vertragsnaturschutzes) oder auf anderen Flächen schutzgebietsunverträgliche Nutzungen aufzunehmen; dieses gilt auch für die Einrichtung von Flächen für den Modellflugbetrieb, den Motorsport, den Wassersport, den Hundesport oder andere vergleichbare Landschaftsnutzungen sowie die Anlage von Fischteichen oder die Aufforstung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Flächen des Dauergrünlands;
7. jegliche Stoffe abzulagern; für Schnittgut von Knickpfllegemaßnahmen, Lesesteine sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgüter gilt dieses Verbot nur für Flächen in und an Feuchtgebieten und Fließgewässern oder auf den gemäß § 15a Abs. 1 und den § 15b Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Flächen;
8. das Aufbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf den Böden an Uferrändern und an der Grenze zu Feuchtgebieten auf einer Breite von 10 m.

(2) Unberührt bleiben Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften.

§ 5  
Erlaubnisvorbehalt

(1) Der Erlaubnisvorbehalt gilt für folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen sowie die Errichtung von privilegierten baulichen Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und von baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung (LBO);
2. die Erstellung von Windenergieanlagen;
3. die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke, die Anlage von wassergebundenen Verkehrsflächen und die wesentliche Änderung solcher Verkehrsflächen einschließlich der über eine Unterhaltung hinausgehende Anpassung vorhandener Straßen und Wege an den Verkehrsbedarf;
4. Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt in einem geringeren als dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang;
5. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von nicht in § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung genannten ober- und unterirdischen Leitungen außerhalb von Straßen- und Wegekörpern; ausgenommen sind Anlagen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen landschaftsgerechten Art;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit optischen oder akustischen Beeinträchtigungen verbunden sind oder auf andere Weise geeignet sind, die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
9. Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen;
10. das Reiten auf nicht öffentlichen Wegen, die nicht als Reitweg im Sinne des § 32 des Landesnaturschutzgesetzes ausgewiesen sind;
11. der Ausbau oder die wesentliche Veränderung fließender oder stehender Gewässer einschließlich des Uferbereiches, sowie wasserstands- und wasserabflußverändernde Gewässerbenutzun-

gen; hierzu zählt auch die Entnahme von Grundwasser über den nach dem Wasserrecht erlaubnisfreien Umfang hinaus;

12. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammumfang von über 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden, von Baumgruppen oder -reihen auch geringeren Stammumfanges; ausgenommen ist die Entnahme von einzelnen Knicküberhältern, wenn das Nachwachsen neuer Überhälter gewährleistet ist;
13. die Vornahme von Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen;
14. der Umbruch von Mager- oder Feuchtgrünlandflächen sowie die Neuanlage oder die wesentliche Änderung einer Entwässerung bei Feuchtgrünlandflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;

(2) Über die in Abs. 1 genannten Handlungen und Maßnahmen hinausgehende Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren läßt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;

(3) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

(4) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den §§ 8 und 9a des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
2. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer gemäß § 38 des Landeswassergesetzes; für Grundräumungen gilt dieses entsprechend, soweit Art und Umfang einer Unterhaltung nicht überschritten wird;

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von vorhandenen Straßen und Wegen unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die ordnungsgemäße Knickpflege gemäß § 15b Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes
6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Unberührt bleiben auch

1. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 8, 9 und 9a des Landesnaturschutzgesetzes zu treffenden Entscheidungen sowie für Vorhaben, die im Rahmen der Landschaftsplanung festgelegt werden;
2. die auf den Schutzzweck ausgerichteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt.

## § 7 Gebote

(1) Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart oder der Schönheit des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. auf Feuchtgrünland und Flächen, die an nach § 15a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes geschützte Bereiche in einer Breite von 10 m sowie in begründeten Einzelfällen in einer Breite von bis zu 50 m grenzen, chemische, physikalische oder biologische Techniken zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen; das gleiche gilt für die Aufbringung von Pflanzennährstoffen;
2. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
3. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Land-

schaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder seit mehr als fünf Jahren nicht genutzt wurden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

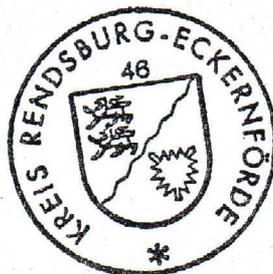
§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

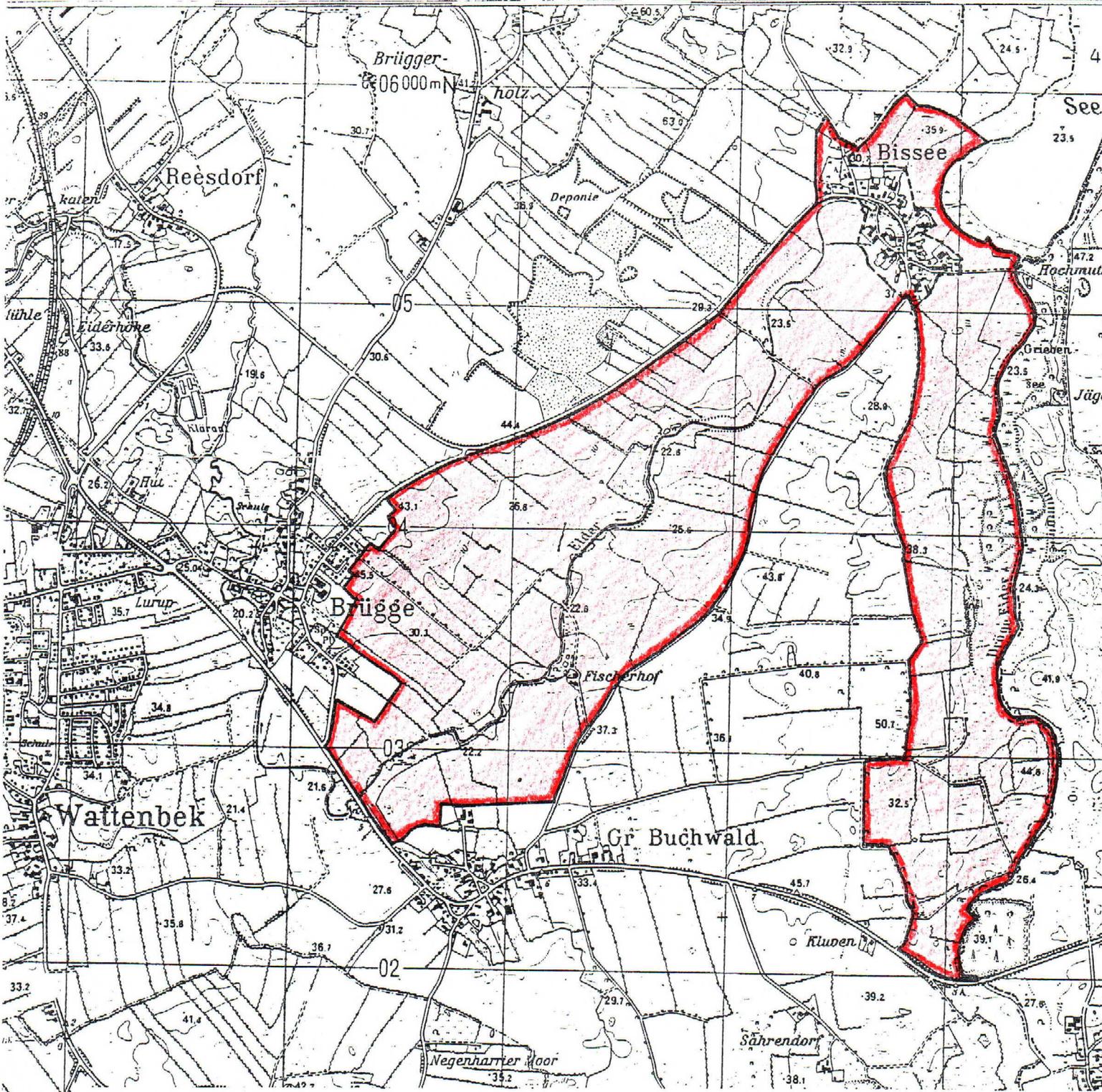
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Plön (Bothkamper See und Umgebung) vom 15. Januar 1959 (Amtsbl. Schl.-H./AAz, S. 16), soweit sie das im § 2 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde betrifft, außer Kraft.

Rendsburg, 20. DEZ. 1996

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

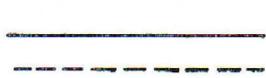


*[Handwritten signature]*  
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

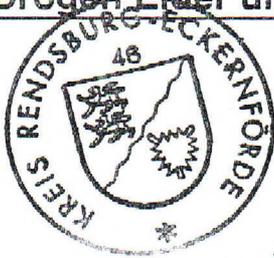
**Übersichtskarte 1 : 25 000**



Zeichenerklärung:  
 — Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
 - - - Grenze der Ortslage Bissée

Bestandteil der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
**Tal der Drögen Eider und Eidertal**

Rendsburg, 20. 8. 66



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

*Handwritten signature*